

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 74 (1991)

**Artikel:** Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700  
**Autor:** Bierbrauer, Peter  
**Kapitel:** 8: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ständigkeit aufgegeben. Die landschaftlichen Freiheiten verloren damit ihre konstitutive Bedeutung für die politische Ordnung des Berner Territorialstaates im Oberland. Die städtische Obrigkeit suspendierte zwar nicht formal die Freiheiten der Landschaften, behielt sich aber die Entscheidung über den Umfang ihrer Geltung jeweils vor. Diese Feststellung führt zu

*These 2:* Die korporativen Freiheiten der Gemeinden verlieren im Prozess der Ausbildung des frühmodernen Staates ihre konstitutive Bedeutung für die Herrschaftsordnung.

Die geminderte politische Bedeutung der Freiheiten blieb nicht ohne Folgen für das Freiheitsverständnis der Bauern. An die Stelle einer Betonung der gemeindlichen Eigenständigkeit trat allmählich die Bereitschaft zur Unterordnung und Anpassung gegenüber der städtischen Obrigkeit. Den Wandel in der subjektiven Auffassung der Freiheiten beschreibt

*These 3:* Die Konnotation mit emanzipatorischer Eigenleistung wird im bäuerlichen Freiheitsbegriff allmählich überlagert von einer staatstreuen Konformität.

## 8. FREIHEIT UND GEMEINDE IM BERNER OBERLAND

### ZUSAMMENFASSUNG

Nach dem Gang durch vier Jahrhunderte der Geschichte des Berner Oberlandes scheint es hilfreich, an den Ausgangspunkt der Untersuchung zu erinnern. Die Beschäftigung mit den Bauern des Oberlandes sollte eine exemplarische Fallstudie liefern zur Klärung der Frage, ob der Begriff «Freiheit» für das politische Denken und Handeln der Bauern in der vorindustriellen Gesellschaft eine Bedeutung besass. Schon diese Fragestellung implizierte zwei Voraussetzungen, die im Horizont auch der neueren historischen Forschung keineswegs als gesichert gelten konnten, zum einen nämlich die An-

nahme, dass die Bauern der Ständegesellschaft über die Kompetenz zu zielvollem politischen Handeln verfügten, zum zweiten, dass dieses Handeln in Zusammenhang mit einer normativen Kategorie wie dem Freiheitsbegriff zu bringen ist.

Dass diese Ausgangshypothesen durch das Berner Material eindeutig bestätigt werden, kann als erstes Ergebnis der Untersuchung festgehalten werden. Auch wenn die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Oberlandes nicht die Gesamtheit der historischen Lebensverhältnisse erfasste, sondern von vornherein darauf zielte, jene Ausschnitte der historischen Wirklichkeit herauszupräparieren, in denen eine politische Dimension zutage trat, so kann doch die Fülle der ausgebreiteten Belege keinen Zweifel daran lassen, dass die Bauern des Oberlandes durchgängig vom 14. bis zum 17. Jahrhundert auf die herrschaftliche bzw. staatliche Ordnung ihrer Lebensverhältnisse Einfluss nahmen. Der Alltag dieser Bauern mag von der täglichen Mühe um die Sicherung des Daseins bestimmt gewesen sein, dies hinderte sie indes nicht daran, in ihrem politischen Handeln Ziele anzustreben, die – weit über den Tag hinausreichend – die dauerhafte Sicherung der Rechte und Existenzchancen künftiger Generationen bezweckten. So standen rechtliche Normen und Garantien durchgängig im Mittelpunkt der Auseinandersetzung zwischen den Bauern und ihren Kontrahenten. Nie lässt sich das bäuerliche politische Handeln als nur reaktives, aus situativen Gegebenheiten verstehbares Agieren gegenüber der feudalen Herrschaft oder später der städtischen Obrigkeit beschreiben. Zwar waren die Anteile an der Entwicklung und Ausgestaltung der politischen und sozialen Ordnung zwischen der bäuerlich-gemeindlichen und der herrschaftlich-obrigkeitlichen Seite nicht immer gleich verteilt – im Spätmittelalter lag das Schwergewicht eher auf der Seite der Bauern, in der Frühneuzeit eher bei der städtischen Obrigkeit –, zu keiner Zeit jedoch wurden die Oberländer zum blossen Objekt staatlicher Machtausübung. Selbst im 17. und 18. Jahrhundert gelang es, den Charakter einer von Rechtsgarantien bestimmten Verfassungsordnung gegenüber Bern im Kern zu wahren. Die Position eines absolutistischen Herrschers hat die Stadt im Verhältnis zu ihren Oberländer Untertanen nicht gewinnen können. Die Oberlän-

der Bauern waren ein politischer Faktor im Berner Staat, und sie blieben es.

Noch weniger allgemeine Anerkennung als die These von der politischen Handlungskompetenz der Bauern kann die zweite der Untersuchung zugrundegelegte Hypothese für sich beanspruchen: Die Teilhabe der Bauern am Begriff «Freiheit» als einer handlungsleitenden normativen Kategorie. Die begriffsgeschichtlichen ebenso wie die verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen, die im einleitenden Teil rekapituliert wurden, um die historischen Bezugsebenen der Freiheitsdiskussion auszuweisen, verarbeiten entweder die Ausformungen des Freiheitsbegriffs im Denken von Philosophen, Rechtslehrern und Theologen oder sie beziehen sich auf die Manifestationen des Freiheitsbegriffs in der politischen Sphäre der Ausgestaltung staatlicher Ordnungen. Der Befund für die ländliche Gesellschaft des Berner Oberlandes belegt, dass Freiheitsvorstellungen im kollektiven Bewusstsein der ländlichen Bevölkerung nicht nur verankert waren, sondern dass sie zudem als Leitvorstellungen des politischen Handelns eine konkrete Umsetzung fanden. Für die Bauern des Berner Oberlandes besass der Begriff «Freiheit» eine wesentliche Bedeutung. Das Freiheitsthema manifestiert sich nicht nur sporadisch in einigen einzelnen Fällen, vielmehr ist der Freiheitsbegriff vom 14. bis zum 17. Jahrhundert durchgängig eine zentrale Kategorie für das politische Selbstverständnis der Oberländer und fungiert als Regulativ ihrer Beziehungen zur Herrschaft bzw. zur städtischen Obrigkeit.

Für die Einordnung der Freiheitsvorstellungen der Bauern des Berner Oberlandes erwies sich die im Einleitungsteil vorgenommene Differenzierung in einen ständischen Rechtsbegriff von Freiheit einerseits und einen naturrechtlichen Freiheitsbegriff andererseits als unzureichend. Die empirische Untersuchung belegt, dass weniger Rezeptionsvorgänge für das Freiheitsverständnis der Oberländer prägend wurden, als die konkreten Bedingungen ihres eigenen politischen Handelns. Der Blick auf die Gesellschaft des Oberlandes im 14. und 15. Jahrhundert zeigte ein komplexes Geflecht von feudalen Rechten, territorialen Besitzständen und konkurrierenden machtpolitischen Interessen, in das die Bauern des Oberlan-

des sich einzuschalten begannen. Die Ziele der Oberländer in dieser Konstellation liessen sich mit den vertrauten Freiheitskonzepten zunächst schlecht zur Deckung bringen. Es ging den Bauern um die Verminderung bäuerlicher Leistungen, um die Aufhebung personaler Bindungen und um die Eingrenzung herrschaftlicher Rechte zugunsten lokaler Selbstbestimmung. Das Ensemble der Agrarverfassung war das Operationsfeld der Bauern, wobei sie in ihren Bemühungen um die Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen durchaus erfolgreich waren.

Das Drängen der Bauern auf Emanzipation aus den tradierten feudalen Bindungen veränderte im 14. und 15. Jahrhundert die herrschaftliche und gesellschaftliche Ordnung im Berner Oberland: bereits im 14. Jahrhundert erwarben die Eigenleute die persönliche Freiheit, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts sicherte sich die überwiegende Mehrheit der Oberländer das freie Eigen an den Gütern, der Adel verlor seine Bedeutung als gesellschaftliche Führungsschicht, und an die Stelle mittlerer und kleiner Feudalherrschaften traten bäuerliche Landschaften unter Berner Landeshoheit.

Der überwiegende Anteil an diesen tiefgreifenden Wandlungen ist nicht etwa der Stadt Bern zuzuschreiben, sondern den Oberländer Bauern, die der Stellung des Adels die Grundlage entzogen und so die städtische Territorialpolitik begünstigten. Den Bauernstand als den massgeblichen Faktor in der spätmittelalterlichen Geschichte des Oberlandes zu bezeichnen, scheint nicht überzogen.

Der Weg der Oberländer Bauern vom Objekt zum Subjekt der Geschichte wurde möglich durch die Entwicklung und Konsolidierung handlungsfähiger Gemeindeverbände als zentraler Integrations- und Organisationsform der ländlichen Gesellschaft. Individuelle Emanzipationsversuche durch Eintritt in das Berner Ausburgerrecht oder Freikauf aus der Eigenschaft erwiesen sich letztlich als wenig wirkungsvoll und führten teilweise sogar zu negativen Folgen. Erst der Fortschritt der politischen Organisation veränderte die politischen Kräfteverhältnisse und schuf eine Basis, um die bäuerlichen Interessen systematisch und dauerhaft zur Geltung zu bringen. Individuelle Emanzipation und gemeindliche Integration sind daher

keineswegs als Gegensätze zu betrachten, sondern als sich wechselseitig bedingende Prozesse.

Ob hinter dem Drängen der Bauern des Oberlandes, sich ihrer feudalen Bindungen zu entledigen, eine dezidierte individuelle Vorstellung von Freiheit stand oder einfach der Wunsch, die eigenen ökonomischen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auszuweiten, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen. Politisch wirksam wurden diese zunächst individuellen Intentionen, weil sie sich zu einer allgemeinen gesellschaftlichen Strömung verdichteten, mit der sich eine kollektive Erwartungshaltung verband. Wie grundsätzlich das Verlangen der Bauern nach der Auflösung der feudalen Herrschaftsstrukturen war, zeigt sich darin, dass es über die individuelle Lebensspanne hinausreichte und dauerhafte Veränderungen für die nachwachsenden Generationen bezweckte. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang nur an die Ablösung der grundherrlichen Gefälle im Niedersimmental, die mit dem vierzigfachen Betrag der Jahresabgaben erkauft wurde. Die weite zeitliche Perspektive in der Abwägung der Kosten und Nutzen, der damit verbundene Verzicht auf die unmittelbare Befriedigung eigener Bedürfnisse zugunsten dauerhafter Veränderungen und schliesslich der Umstand, dass diese Einstellung den Charakter einer gesellschaftlich verbreiteten Werthaltung gewann, liefern die Erklärung dafür, dass die zunächst individuellen Emanzipationsbestrebungen zusammengefasst und auf gemeindlicher Ebene in eine systematisch betriebene Politik umgesetzt werden konnten.

Die Freiheiten der Oberländer waren das Ergebnis der Erfolge ihrer gemeindlichen Politik. Der Prozess der allmählichen Zersetzung der feudalen Strukturen durch die Gemeinden spiegelt sich in dem Freiheitsbegriff, den die Oberländer Bauern entwickelten. Freiheit und Gemeinde wurden aufeinander bezogen. Den Bauern war bewusst, dass die Stärkung der Rechte des Einzelnen und die Steigerung des inneren Zusammenhalts der Gemeinden in einem unauflösliehen Wechselverhältnis standen. Die Gemeinde war die Basis bäuerlichen Einwirkens auf den historischen Prozess und zugleich der vorrangige Bezugspunkt der politischen Identität des Einzelnen. Die Gemeinde als Gesamtheit war der Träger der erworbe-

nen Rechtspositionen, die als Freiheiten begriffen wurden, nicht der Mensch als Individuum. Die korporativen Freiheiten wiederum vermittelten den Gemeinden allmählich den Charakter eigenständiger Rechtsgemeinschaften und prägten ihr Profil als Körperschaften mit staatlichen Funktionen. In der zunehmenden Anwendung der Bezeichnungen «Land», «Landschaft», «Landsfreiheiten» und «Landrecht» für den Bereich der Gemeinde und ihrer Rechtsverhältnisse gegen Ende des 15. Jahrhunderts lässt sich die wachsende politische Integration der Gemeindeverbände und die Ausweitung ihrer Autonomie auf einer begrifflichen Ebene fassen.

Das Freiheitsverständnis der Oberländer gewann seine spezifische Ausprägung in den Umbrüchen der spätmittelalterlichen Formationsperiode. Seit dieser Zeit besaßen die landschaftlichen Freiheiten als identitätsstiftendes Element eine wesentliche Bedeutung für das individuelle Selbstverständnis. Die Zugehörigkeit zu einer mit besonderen Freiheiten ausgestatteten Gemeinde erlaubte den Bauern, sich eine positive, respektierte Stellung in der gesellschaftlichen Hierarchie zuzuschreiben. Die individuelle Vorstellung von Ehre verband sich mit der Anerkennung der landschaftlichen Freiheiten durch die Nachbarn, vor allem aber durch die Obrigkeit.

Das Freiheitskonzept der Oberländer Bauern lässt sich nur bedingt in die im Einleitungsteil skizzierten grossen Entwicklungslinien der ständischen und naturrechtlichen Freiheitsbegriffe einordnen. Zwar handelt es sich bei den korporativen Freiheiten der Landschaften ebenso wie bei den ständischen Freiheiten im allgemeinen dem materiellen Gehalt nach um partikulare positive Rechte, im Selbstverständnis der Oberländer bezieht sich «Freiheit» im Gegensatz zur ständischen Auffassung der «Libertates» jedoch gerade nicht auf die Tradition der feudalen Ordnung. Im Unterschied zu den Freiheiten der Fürsten, des Adels und zumeist auch der Städte, die ihre Dignität aus dem Akt der Verleihung durch Kaiser oder Könige gewinnen und ihre Legitimität damit auf die gegebene Herrschaftsordnung stützen, verbindet sich im Bewusstsein der Bauern des Berner Oberlandes der Geltungsanspruch der landschaftlichen Freiheiten mit dem Stolz auf die eigene emanzipatorische Leistung, durch die die alte Feudalordnung überwunden wurde. Demnach

deckt sich der Freiheitsbegriff der Oberländer zwar objektiv – bezogen auf den formalen Charakter der Freiheitsrechte – mit dem ständischen Freiheitsbegriff, nicht aber subjektiv, in der kollektiven Auffassung des Begriffs.

Berührungspunkte zum naturrechtlichen Freiheitsbegriff ergeben sich hingegen gerade auf einer subjektiven Ebene. Wenn die Oberländer ihre landschaftlichen Freiheiten als Grundlage eines vertragsartigen Verhältnisses zwischen städtischer Obrigkeit und bäuerlicher Landschaft begreifen und sich jeder einseitigen Rechtssetzung widersetzen, findet darin ein elementarer naturrechtlicher Grundsatz seinen Ausdruck: das Konsensprinzip im Hinblick auf rechtliche Normierungen. Auch die Motive zur Überwindung der feudalen Agrarverfassung und die ausgeprägte Widerstandsbereitschaft gegenüber der Herrschaft lassen sich zu bestimmten Vorstellungen in der Gedankenwelt des Naturrechts in Beziehung setzen, auf die Ernst Blochs metaphorische Wendung vom «aufrechten Gang» anspielt. Ein grundsätzlicher Unterschied jedoch ist nicht zu verkennen: Das Freiheitsverständnis der Bauern im Berner Oberland war weder egalitär noch universalistisch, und es ordnete die Rechte des Einzelnen in jedem Fall unter die Bedürfnisse der Gemeinschaft.

Die Idee des Göttlichen Rechts war in der Gesellschaft des Berner Oberlandes bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts verbreitet, aber sie führte nicht zur Ausbildung eines naturrechtlichen Freiheitsbegriffs. Der wichtigste Grund dafür ist in den Erfolgen der gemeindlichen Politik zu finden. Die korporativen Freiheiten der Landschaften wurden nach der Eingliederung in das Berner Territorium von der Stadt respektiert. Von feudalen Bindungen weitgehend entlastet, konnten die Bauern in Saanen und Aeschi, im Nidersimmental und in Frutigen, im Hasli und im Obersimmental die Formen ihres Zusammenlebens auf gemeindlicher Ebene überwiegend eigenverantwortlich ordnen. Dass dieser selbstbestimmte Handlungsbereich den Bedürfnissen der Bauern offenbar weitgehend entsprach, zeigt das Ausbleiben jeder ernsthaften Reaktion auf die Ereignisse von 1525 im Oberland. Rudimentäre Ansätze eines alternativen Freiheitskonzepts lassen sich lediglich in den Revolten der Interlakener Klosteruntertanen feststellen, deren politische und

soziale Entwicklungsmöglichkeiten durch das Fortbestehen der von Bern gestützten Klosterherrschaft eingeengt wurden.

Die politische Funktion der landschaftlichen Freiheiten als verfassungsartige Grundlage des Verhältnisses zwischen städtischer Obrigkeit und bäuerlichen Gemeinden war an ein annäherndes politisches Gleichgewicht zwischen Herrschaft und Landschaft im «dualistischen Gliederstatt» gebunden. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts wurde dieses Gleichgewicht durch das Bestreben Bern zur Intensivierung und Ausweitung der staatlichen Macht bedroht. Den obrigkeitlichen Anstrengungen zur staatlichen Modernisierung begegneten die Oberländer von vornherein defensiv und unter der Perspektive einer möglichen Aufhebung der landschaftlichen Autonomie. Im Könizaufstand von 1513 gelang es ihnen zum letzten Mal, auf die staatliche Ordnung in grundsätzlicher Weise gestaltenden Einfluss zu nehmen und die Bedeutung der Gemeindefreiheiten zu stärken. Die Reformation wurde von der Mehrheit der Landschaften bekämpft, weil sie sie mit der Gefahr einer Ausweitung der staatlichen Macht verbanden. Als die Oberländer 1528 unterlagen, zeigte sich, dass ihre Sorge berechtigt gewesen war. Die Ausbildung eines landesherrlichen Kirchenregiments nach der Reformation, die Durchsetzung eines staatlichen Souveränitätsanspruchs vor allem im Innern, gegenüber Tvingherren, Landstädten und Landschaften, und die Ausweitung der staatlichen Ordnungs- und Satzungstätigkeit in zuvor unreglementierte Bereiche bezeichnen die Stationen einer allmählichen Verlagerung der politischen Gewichte auf die Seite der Obrigkeit. Die Entwicklung vollzog sich allmählich, ohne dass nach der Zäsur der Reformation ein deutlich erkennbarer Bruch in der tradierten Rechtsordnung zu verzeichnen wäre. Landschaftliche Freiheiten wurden sehr selten explizit aufgehoben, häufiger aber durch die konkrete Praxis des Staates via Mandat und Verwaltung unterlaufen und entwertet. Trotz dieser Einschränkungen wurde die Mehrzahl der Freiheiten jedoch weiterhin anerkannt und respektiert.

Die Oberländer Gemeinden waren ausserstande, den zunehmenden Eingriffen der Obrigkeit in ihr Lebensgefüge wirksam zu begegnen. In der Unfähigkeit, eine politische Gegenmacht auf der

Grundlage eines Zusammenschlusses der Landschaften zu formieren, zeigt sich die Kehrseite der Fixierung des subjektiven Bewusstseins auf die je spezifischen Freiheiten der eigenen Gemeinde. Nicht die Aussicht auf eine Erweiterung der politischen Rechte bestimmte das Handeln der Bauern seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts, sondern die Sorge um die Gefährdung der landschaftlichen Freiheiten. Eine eigene Vorstellung von einer möglichen Neugestaltung der staatlichen Ordnung wurde im Oberland nicht entwickelt. So gerieten die Bauern nach 1528 zunehmend in eine Rückzugsposition und konzentrierten sich darauf, die Substanz der Freiheiten möglichst ungeschmälert zu behaupten. Diese Politik jedoch erwies sich als nur begrenzt erfolgreich. Immerhin gelang es, die Ausweitung des staatlichen Einflusses zu verlangsamen, teilweise auch zu blockieren, und einen begrenzten Radius gemeindlicher Autonomie zu behaupten.

Die Ausgangsbedingungen der Bauern des Berner Oberlandes waren im Spätmittelalter sicherlich ungewöhnlich günstig, um einer zielgerichteten kommunalen Politik zum Erfolg zu verhelfen. Der Umstand, dass der Aufstieg der Eidgenossenschaft im allgemeinen und die territoriale Machtentfaltung Berns den angestammten Feudalherren des Oberlandes den machtpolitischen Rückhalt raubte, ist nicht zu übersehen. Dennoch lässt sich die Entwicklung im Berner Oberland nicht pauschal durch Rekurs auf den «Sonderfall Schweiz» erklären. Die für das Spätmittelalter beschriebenen Agrarstrukturen, die das Operationsfeld der Bauern bildeten, finden sich ebenso in anderen Regionen des Alten Reiches wie die Handlungsmuster gemeindlicher Politik. Es wird weiterer Fallstudien bedürfen, um zu klären, inwieweit das Denken und Handeln der Bauern des Berner Oberlandes als exemplarisch für den Bauernstand im allgemeinen gelten kann. Das Beispiel des Oberlandes zeigt zumindest, dass die politische und gesellschaftliche Entwicklung des Berner Territorialstaates ohne Bezugnahme auf die Bauern und ihre Freiheitsvorstellungen nicht angemessen zu erfassen ist.

